INTERPELLATION von Mattea Meyer (SP, Winterthur) und Martin Neukom (Grüne, Winter-

thur)

betreffend Steuerbefreiung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte

Die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» mit Sitz in Küsnacht (ZH) verfügt über die möglicherweise grösste private Kunstsammlung der Schweiz. Der gemäss eidgenössischem Stiftungsverzeichnis amtierende Stiftungsratspräsident, der Winterthurer Bruno Stefanini, besitzt darüber hinaus zahlreiche Liegenschaften - insbesondere in Winterthur, aber auch in der restlichen Schweiz.

Die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» ist gemäss Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (per 30.6.2014) steuerbefreit. In den Genuss einer derartigen Steuerbefreiung kommen Institutionen, die ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Über eine Steuerbefreiung entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Zürich. Eine rückwirkende Unterstellung unter die Steuerpflicht ist unter gewissen Umständen möglich.

Steuerbefreite Stiftungen dürfen das eigene Vermögen inkl. allfällige Immobilien verwalten. Es ist jedoch stossend, wenn im vorliegenden Fall auch gewerblich betriebene Immobilienhandel und Vermietungen steuerbefreit sind. Von der Steuerbefreiung ist insbesondere die Stadt Winterthur betroffen, in der zahlreiche Liegenschaften im Besitz von Stefanini stehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Seit wann ist die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» steuerbefreit?
- 2. Was berechtigt die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» steuerbefreit zu sein?
- 3. Inwiefern kommt die «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» der Voraussetzung (Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken) für eine Steuerbefreiung nach?
- 4. Erfüllt die gewerbsmässige Bewirtschaftung und Vermietung der Immobilien der Stiftung die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung?
- 5. In welchen zeitlichen Abständen hat das Steueramt die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» überprüft?
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, die Steuerbefreiung zu überprüfen und allenfalls aufzuheben, sollte die Überprüfung ergeben, dass die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht erfüllt ist?
- 7. Wie steht das kantonale Steueramt in diesem Fall in Kontakt mit der zuständigen Eidgenössischen Stiftungsaufsicht?

8. Wie verhindert der Regierungsrat, dass die Steuerbefreiung von juristischen Personen als Steuerschlupflöcher verwendet werden?

Mattea Meyer Martin Neukom